

## **Besondere Anforderungen und Festlegungen für die Akkreditierung von Stellen, die Prüfungen und/oder Inspektionen im Rahmen der Genehmigung von Fahrzeugen, Systemen, selbstständigen technischen Einheiten oder Fahrzeugteilen<sup>1</sup> gemäß den relevanten straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen durchführen**

---

71 SD 1 023 | Revision: 1.0 | 17. Dezember 2012

### **Geltungsbereich:**

Diese Regel stellt gemäß Abschnitt 1.6 (Anmerkung 1) der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 (Einleitung, Abs. 5) die Auslegung der Norm dar, wenn sie „in bestimmten Bereichen...“ Anwendung findet. Die Regel beinhaltet fachspezifische Kriterien, deren Erfüllung ein Prüflabor bzw. eine Inspektionsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss sowie Festlegungen bezüglich der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens.

Diese Regel wurde vom Sektorkomitee Kraftfahrwesen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erarbeitet und wird entsprechend den Erfordernissen und Erfahrungen aus den Begutachtungen weiterentwickelt.

Die vorliegende Regel richtet sich insbesondere an Labore bzw. Inspektionsstellen, die sich mit ihrem Leistungsangebot an dem Kennzahlenkatalog des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) orientieren und die ihre Akkreditierung als Grundlage für die Benennung durch das KBA verwenden wollen.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 07.03.2013**

---

<sup>1</sup> im Rahmen des Dokumentes kurz „Fahrzeuge und Fahrzeugteile“

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Allgemeines.....	4
3.2	Grundsätze zur Zuordnung von Prüf- und Inspektionsverfahren .....	4
3.3	Scope der Akkreditierung benennungsrelevanter Verfahren .....	5
3.4	Besonderheiten zum Ablauf der Begutachtung.....	5
3.5	Anforderungen an Begutachter .....	6
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>6</b>

## 1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel stellt gemäß Abschnitt 1.6 (Anmerkung 1) der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 (Einleitung, Abs. 5) die Auslegung der Norm dar, wenn sie „in bestimmten Bereichen...“ Anwendung findet. Die Regel beinhaltet fachspezifische Kriterien, deren Erfüllung ein Prüflabor bzw. eine Inspektionsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss sowie Festlegungen bezüglich der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens.

Diese Regel wurde vom Sektorkomitee Kraftfahrwesen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) erarbeitet und wird entsprechend den Erfordernissen und Erfahrungen aus den Begutachtungen weiterentwickelt.

Die vorliegende Regel richtet sich insbesondere an Labore bzw. Inspektionsstellen, die sich mit ihrem Leistungsangebot an dem Kennzahlenkatalog des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) orientieren und die ihre Akkreditierung als Grundlage für die Benennung durch das KBA verwenden wollen.

### Anwendungshinweis:

Diese Regel konkretisiert ausgewählte Anforderungen der Normen DIN EN ISO/IEC 17025 und DIN EN ISO/IEC 17020. Die folgenden Anforderungen und Festlegungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den vollständigen Normentexten.

## 2 Begriffe

<b>Prüfungen</b>	Prüfungen durch die Technischen Dienste im Sinne der Kategorien A der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG (Anhang V, Anlage 1, Nr. 1.1)
<b>Prüflabor</b>	Stelle zur Durchführung von Prüfungen im Sinne dieses Dokuments
<b>Inspektionen</b>	Beaufsichtigung von Prüfungen durch die Technischen Dienste im Sinne der Kategorie B und D der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG <sup>2</sup> (Anhang V, Anlage 1, Nr. 1.2). Die Bewertung (Inspektionsaussage) besteht in der Konformitätsaussage bezüglich der Einhaltung der in den Prüfvorschriften gemachten Vorgaben.
<b>Inspektionsstelle</b>	Stelle zur Durchführung von Inspektionen im Sinne dieses Dokuments

---

<sup>2</sup> Das bezieht sich auch auf analoge Festlegungen in verwandten Regelwerken

**Inspektor** Mitarbeiter der Inspektionsstelle, der Prüfungen bei Herstellern oder anderen Parteien beaufsichtigt

**Technischer Dienst** Durch das KBA benannte Konformitätsbewertungsstelle (Prüflabor bzw. Inspektionsstelle)

### **3 Beschreibung**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Richtlinie 2007/46/EG<sup>3</sup> zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge schreibt in Kapitel XVI die Benennung der Konformitätsbewertungsstelle (Prüflabor bzw. Inspektionsstelle) zum Technischen Dienst durch eine zuständige Behörde vor. Zuständig für die Benennung in Deutschland ist das Kraftfahrt-Bundesamt. Diese Benennung erfolgt in verschiedenen Kategorien (s. Artikel 41) und kann (Artikel 42) bzw. sollte bevorzugt (Abs. 12 der EU-Verordnung 765/2008) unter Berücksichtigung einer erteilten Akkreditierung erfolgen. Einzelheiten sind in Anhang V der Richtlinie 2007/46/EG beschrieben.

Prüfungen, auch wenn sie unter einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 durchgeführt werden, müssen den relevanten Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 genügen (DIN EN ISO/IEC 17020:2012, Abs. 6.3.1).

#### **3.2 Grundsätze zur Zuordnung von Prüf- und Inspektionsverfahren**

Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 kann nur Prüflaboren erteilt werden, die entsprechend kompetentes Personal angestellt haben und über die erforderliche Ausrüstung verfügen. Die erforderliche Ausrüstung muss verfügbar sein. Wenn Prüfeinrichtungen im Prüflabor nicht vorhanden sind, müssen mit den Eigentümern der Prüfeinrichtungen Vereinbarungen bestehen, die den erforderlichen Zugriff auf die Prüfeinrichtungen sicherstellen.

Ein Labor kann nicht für Prüfungen akkreditiert werden, die es ausschließlich im Unterauftrag vergibt oder bei denen ausschließlich die Prüfaufsicht geführt wird.

Werden Prüfungen vor Ort, z.B. beim Hersteller, durch das Personal der akkreditierten Inspektionsstelle beaufsichtigt, muss dieses anwesend und mit der Befugnis zum Eingriff in den Prüfablauf ver-

---

<sup>3</sup> Vgl. Fußnote 2

sehen sein. Die Bestätigung der kompetenten Durchführung von Prüfungen beim Hersteller kann durch eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 erfolgen.

Eine Akkreditierung für das Prüfgebiet 01 (Gesamtfahrzeug) des KBA-Kennzahlensystems ([www.kba.de](http://www.kba.de)) wird durch die DAkKS nicht erteilt. In der Akkreditierungsurkunde wird der Bezug zu den entsprechenden Richtlinien<sup>4</sup> hergestellt.

### **3.3 Scope der Akkreditierung benennungsrelevanter Verfahren**

Das KBA verfügt über ein detailliertes Kennzahlensystem der Prüfgebiete, Prüfumfänge und Prüfverfahren ([www.kba.de](http://www.kba.de)), nach dem die Benennungen der Prüflabore und Inspektionsstellen zum Technischen Dienst erfolgen. Der Scope benennungsrelevanter Akkreditierungsverfahren orientiert sich, wo angemessen, an dieser Struktur.

Auf der Akkreditierungsurkunde wird in der Regel der aktuell begutachtete Stand des Regelwerks angegeben, welches das Prüfverfahren beschreibt.

Für den Fall, dass Prüfungen vom Laborpersonal (d.h. im Rahmen der DIN EN ISO/IEC 17025) außerhalb der festen Laboreinrichtungen durchgeführt werden, ist dies auf der Anlage zur Urkunde zu vermerken: „Die nachstehend genannten Prüfungen können außerhalb der festen Einrichtungen des Prüflabors durchgeführt werden.“

### **3.4 Besonderheiten zum Ablauf der Begutachtung**

Die nationalen, europäischen und internationalen Regelwerke zur Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen weisen eine sehr unterschiedliche Struktur auf, von sehr detailliert beschriebenen Prüfvorschriften über Verweise auf allgemeine Standards bzw. Normen bis hin zu sehr allgemeinen Vorschriften.

Zur Erst- und Reakkreditierung wird mindestens je 1 repräsentatives Prüfverfahren pro Prüfgebiet laut Kennzahlenkatalog des KBA begutachtet. Bei paralleler Akkreditierung als Prüflabor und Inspektionsstelle kann die Stichprobe über beide Akkreditierungsverfahren gemeinsam gezogen werden,

---

<sup>4</sup> [RICHTLINIE 2002/24/EG](#): über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates  
[RICHTLINIE 2003/37/EG](#): über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG  
[RICHTLINIE 2007/46/EG](#): zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

falls Prüfer und Inspektoren dieselben Personen sind. Mindestens eine Durchführung einer Laborprüfung und einer Inspektion sind zu begutachten.

Im Rahmen der Überwachung zwischen Erst- und Re-Akkreditierungen werden alle Prüfgebiete mindestens einmal begutachtet. Bei allen Begutachtungen wird angestrebt, dass bisher nicht begutachtete Verfahren in die Stichprobe aufgenommen werden.

Standorte werden gemäß Regelwerk der DAkKS begutachtet. Standorte werden in der Urkunde aufgeführt, die Urkunde weist die Prüfverfahren für die einzelnen Standorte aus.

Die Stichproben werden in einer Begutachtungsmatrix geplant und dokumentiert.

### **3.5 Anforderungen an Begutachter**

Die Zuordnung der Kompetenzen der Begutachter wird anhand des Formblattes 62 FB 002.13 und der Zuordnung der Prüfarten zu den Prüfgebieten des KBA-Kennzahlensystems festgestellt und dokumentiert (s. 62 FB 002.13\_A1 Anhang Tabelle „Begutachterkompetenz“).

Spezielle Anforderungen an Fachbegutachter für Technische Dienste gemäß DAkKS Regel 71 SD 0 008:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Kraftfahrzeugtechnik, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik oder vergleichbarer Richtung,
- Allgemeine Kenntnisse von Prüftechnik, Erfahrungen im Messwesen und bei der Bestimmung der Messunsicherheit,
- Allgemeine Kenntnisse der Fahrzeugtechnik,
- In einigen Prüfgebieten sind vertiefte Kenntnisse zur Kraftfahrzeugtechnik erforderlich.

## **4 Mitgeltende Unterlagen**

Kennzahlenkatalog des Kraftfahrt-Bundesamtes ([www.kba.de](http://www.kba.de))

71 SD 0 008	Regeln zum Begutachterwesen
62 FB 002.13	Zuordnung von Fachbereichen für Begutachter des Sektorkomitees Kraftfahrwesen (SK-Kfw) Fachbereich Fahrzeuge und Fahrzeugteile, Teilbereich Genehmigung von Fahrzeugen und deren Teilen
62 FB 002.13_A1	Geforderte Prüferfahrung zur Benennung als Begutachter im Fachbereich Fahrzeuge und Fahrzeugteile - Teilbereich Genehmigung von Kraftfahrzeugen und deren Teilen

**Besondere Anforderungen und Festlegungen für die Akkreditierung von Stellen, die Prüfungen und/oder Inspektionen im Rahmen der Genehmigung von Fahrzeugen, Systemen, selbstständigen technischen Einheiten oder Fahrzeugteilen gemäß den relevanten straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen durchführen**